

Unterzeichnung und Inkraftsetzung des Luftverkehrsabkommens Österreich - Kenia

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMEIA
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung
Laufendes Finanzjahr: 2021
Inkrafttreten/ 2021
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Das derzeit geltende Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und Kenia wurde im Mai 1985 unterzeichnet und entspricht nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen im Luftverkehr.

Aus diesem Grund fanden am 3.12.2019 Luftverkehrsverhandlungen zwischen Österreich und Kenia im Rahmen der ICAO Air Services Negotiations Conference (ICAN 2019) in Jordanien statt. In den Verhandlungen wurde der Text eines modernen, EU-konformen Abkommens paraphiert.

Das neue Luftverkehrsabkommen ermöglicht die Aufnahme von Flugverkehr zwischen Österreich und Kenia und bietet den Luftfahrtunternehmen beider Seiten diverse Kooperationsmöglichkeiten.

Von dem Abkommen betroffen sind Luftfahrtunternehmen aus Österreich und der EU, österreichische internationale Flughäfen sowie die österreichische Zivilluftfahrtbehörde.

Ziel(e)

- Abschluss eines EU-konformen Abkommens (insbesondere bzgl. Möglichkeiten der Namhaftmachung)
- Sicherstellung von fairen Wettbewerbsbedingungen
- Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten für Luftfahrtunternehmen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Liberalisierung des Luftverkehrs zwischen Österreich und Kenia
- Einfügung des EU-Designierungsartikels (Artikel 3)
- Einfügen eines Artikels zum fairen Wettbewerb (Artikel 14)
- Artikel zu Kooperationsmöglichkeiten im Abkommen (Artikel 12)

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherung der Mobilität von Menschen, Gütern und Informationen unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit" der Untergliederung 41 Mobilität im Bundesvoranschlag des Jahres 2021 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf widerspricht nicht dem geltenden Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 188064389).